

BVGer F-2015/2021 vom 8. April 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2015_2021

FR: TAF F-2015/2021 du 8 avril 2022

IT: TAF F-2015/2021 del 8 aprile 2022

Regeste

Einreiseverbot

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des SEM, die ein Einreiseverbot nach Art. 67 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG, SR 142.20) und eine Ausschreibung im SIS II zum Gegenstand haben, unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 112 Abs. 1 AIG i.V.m. Art. 31 ff. VGG).

E. 1.2

Das Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 und 52 VwVG). Entsprechend dem gestellten Begehren bildet Gegenstand des vorliegenden Verfahrens lediglich die Rechtmässigkeit der Ausschreibung des Einreiseverbots im SIS II.

E. 1.4

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der vorliegenden Sache endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann in diesem Fall die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (vgl. Art. 49 VwVG). Das BVGer wendet das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG an die Begründung der Begehren nicht gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen. Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt seines Entscheides (vgl. BVGE 2014/1 E. 2 m.H.).

E. 3.1

Wird gegen eine Person, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation besitzt, ein Einreiseverbot verhängt, so wird sie nach Massgabe der Bedeutung des Falles im Schengener Informationssystem (SIS) zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben (vgl. Art. 21 und 24 der Verordnung [EG] Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation [SIS-II], Abl. L 381/4 vom 28.12.2006 [nachfolgend: SIS-II-Verordnung]; Art. 20 der Verordnung vom 8. März 2013 über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems [N-SIS] und das SIRENE-Büro [N-SIS-Verordnung, SR 362.0]). Voraussetzung der Ausschreibung im SIS II ist eine nationale Ausschreibung, die gestützt auf eine Entscheidung der zuständigen nationalen Instanzen ergeht (Art. 24 Ziff. 1 SIS-II-Verordnung). Die Ausschreibung erfolgt, wenn die nationale Entscheidung mit der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die nationale Sicherheit begründet wird, welche die Anwesenheit der betreffenden Person in einem Mitgliedstaat darstellt. Das ist insbesondere der Fall, wenn die betreffende Person in einem Mitgliedstaat wegen einer Straftat verurteilt wurde, die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht ist (Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung), oder wenn gegen sie der begründete Verdacht besteht, dass sie schwere Straftaten begangen hat, oder wenn konkrete Hinweise bestehen, dass sie solche Taten im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats plant (Art. 24 Ziff. 2 Bst. b SIS-II-Verordnung).

E. 3.2

Als Drittstaatsangehöriger kann der Beschwerdeführer grundsätzlich zur Einreise- und Aufenthaltsverweigerung im SIS II ausgeschrieben werden. Im Verlauf seiner Anwesenheit in der Schweiz geriet er wiederholt mit dem Gesetz in Konflikt. Zuletzt wurde er vom Obergericht des Kantons Aargau am 22. Oktober 2015 wegen gewerbs- und bandenmässigen Widerhandlungen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung (Kauf, Besitz und Veräusserung von Marihuana), bandenmässigen Diebstahls, mehrfachen Betrugs und mehrfacher Hehlerei in letzter Instanz zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren und neun Monaten verurteilt. Die vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten erfüllen damit ohne Weiteres den von Art. 24 Ziff. 2 Bst. a SIS-II-Verordnung verlangten Schweregrad.

E. 4.1

In der Rechtsmitteleingabe vom 29. April 2021 begründete der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Löschung der Ausschreibung seines Einreiseverbots im SIS II ausschliesslich damit, als Ehemann einer italienischen Staatsangehörigen über einen italienischen Aufenthaltstitel zu verfügen. Da er sich mithin auf Freizügigkeitsrechte berufen könne, sei eine SIS-Ausschreibung nicht möglich. Hierzu reichte er im Verlaufe des Rechtsmittelverfahrens verschiedene Unterlagen ein.

E. 4.2

Mit seinen Hinweisen auf die Ehe mit einer italienischen Staatsangehörigen sowie dem Besitz eines italienischen Aufenthaltstitels macht der Beschwerdeführer einen völlig neuen Sachverhalt geltend, der sich in keiner Weise mit seinen früheren Äusserungen in Einklang bringen lässt. So hat er die beiden Sachverhaltselemente in den vorangegangenen Straf- und Aufenthaltsverfahren nie auch nur ansatzweise erwähnt. Im Gegenteil berief er sich über Jahre hinweg allein auf die Beziehung zu seiner Ehefrau Y. _____ und den beiden Kindern, mit welchen er hier in der Schweiz zusammenwohne und ein Familienleben pflege (siehe etwa Verfügung des Amtes für Migration und Integration des Kantons Aargau vom 19. Juli 2017 E. 3.2.1 [SEM act. 10], Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau vom 26. März 2019 E. 1.2.2 und 2.3.2 [SEM act. 9] oder Urteil des Bundesgerichts 2C_456/2019 vom 3. September 2019 E. 2.2.1 und 2.2.3 [SEM act. 7]). Aufgrund der daraus abzuleitenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit

einer Schweizerin verheiratet ist und er mit ihr und den Kindern bis vor kurzem hier zusammenlebte, wobei dies in der Zeitspanne von Mai 2017 bis anfangs April 2021 wegen der Verbüssung einer längeren Freiheitsstrafe nurmehr punktuell möglich war. Ebenso wenig finden sich in den Akten irgendwelche Anhaltspunkte für längere Auslandsaufenthalte. Vor diesem Hintergrund lassen sich die nachgereichten Unterlagen nicht stringent in die beschriebenen Geschehnisse und mannigfach belegten früheren Schilderungen einbetten. Die jetzigen Ausführungen wirken umso unglaubhafter, als der frühere Rechtsvertreter selbst im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs zur vorliegenden Fernhalte-massnahme am 5. März 2021 bekräftigte, dass der Beschwerdeführer mit seiner Ehefrau - deren Name Y. _____ er hierbei ausdrücklich nannte - und den beiden Kindern hier in der Schweiz lebe. Es sei offensichtlich, dass er ein hohes privates Interesse habe, seine Familie und Freunde im Rahmen des Schengenrechts unbeschränkt besuchen zu können (SEM act. 5).

E. 4.3

Die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel ändern daran nichts. Wie sich dem Sachverhalt entnehmen lässt, brachte der Beschwerdeführer am 29. April 2021 sowohl gegenüber dem SEM als auch dem Bundesverwaltungsgericht überhaupt erstmals vor, mit einer italienischen Staatsangehörigen verheiratet zu sein und einen entsprechenden Aufenthaltstitel zu besitzen. Allerdings liegt das Heiratszertifikat («Estratto Riassunto di Atto Matrimonio»), laut welchem er am 17. April 2015 in Puglia die italienische Staatsangehörige Z. _____ geheiratet hat, lediglich in einer Fotokopie von schlechter Qualität vor. Die Eheschliessung soll zudem zu einer Zeit erfolgt sein, als der Beschwerdeführer laut dem damals hängigen Strafverfahren in der Schweiz ansässig war. So hatte er seinen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Urteils des Obergerichts des Kantons Aargau vom 22. Oktober 2015 in J. _____ (SEM act. 11). Auch der Beweiswert der sonstigen Unterlagen weckt Zweifel an deren Authentizität, sieht man einmal davon ab, dass sie sich zeitlich und inhaltlich nicht mit der ursprünglichen Darstellung des Beschwerdeführers in Verbindung bringen lassen. Dies gilt nicht zuletzt für die mit der Replik nachgereichte, bestellt wirkende Kopie des Scheidungsurteils des Amtsgerichts Q. _____ vom 11. Juni 2014 (Text auf neutralem Papier, zum Teil abgeschnittene Stempel), welcher in der vorgelegten Form kaum Beweiswert zuerkannt werden kann.

E. 4.4

In Erinnerung zu rufen gilt es in diesem Zusammenhang überdies nochmals die in krassem Widerspruch dazu stehenden Angaben des Beschwerdeführers bei der Ausübung des rechtlichen Gehörs zum Einreiseverbot (siehe E. 4.2 in fine hiervor). Im Kontext der jeweiligen verfahrensmässigen Vorschriften hat er sich sein Verhalten in den Straf- und Aufenthaltsverfahren denn auch in einem nachfolgenden anderen Verfahren anrechnen zu lassen. In diesem Sinne geht es nicht an, je nach Zweck des Verfahrens im Hinblick auf dessen gewünschtes Ergebnis unterschiedliche Aussagen zu machen (vgl. bspw. Urteil des BGer 5A.23/2001 vom 11. Februar 2002 E. 2b/dd, nicht publ. In BGE 128 II 97). Dem Beschwerdeführer gelingt es mithin nicht, die behaupteten Abweichungen von dem zuvor über Jahre hinweg geltend gemachten Sachverhalt glaubhaft darzulegen. Die Ausschreibung im SIS II durch das SEM ist somit nicht zu beanstanden.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Anordnung Bundesrecht nicht verletzt (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.